CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/28

Allgemeine Verteilung

10. November 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Maximaler Inhalt pro Gefäß von Ladungsproben an Bord von „Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben“ (gemäß den Absätzen 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 ADN)

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)[[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
|  **Verbundene Dokumente:** Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/40 der 42. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86; Abs. 53 (Protokoll der 42. Sitzung) |
|  |

 **Einleitung**

1. In Seehäfen übergeben viele ADN-Schiffe vom Typ N 2.3 und Typ C 2.2 Schiffsbrennstoffe an Seeschiffe. Der an diese Schiffe gelieferte Schiffsbrennstoff muss den weltweiten gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Bestimmungen von MARPOL, Anlage VI Kapitel 3 Regeln 14 und 18, Gehalt an Schwefeloxiden und Brennstoffqualität). Um diese Bestimmungen zu erfüllen, müssen repräsentative Proben des gelieferten Schiffsbrennstoffs genommen und an Bord dieser Bunkerboote oder anderer Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, aufbewahrt werden (gemäß den Absätzen 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 ADN).

2. Das Verfahren zur Probenentnahme im Rahmen der oben genannten Vorschriften ist in ISO 13739:2020 – Verfahren für den Transport von Kraftstoffen auf Schiffe – festgelegt. Lieferanten, Kunden, Käufer und Prüfer haben diese Verfahren in ihre Abläufe integriert und liefern und nehmen repräsentative Proben des gelieferten Schiffsbrennstoffs und bewahren diese auf. Die Hafenbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verfahren zu überprüfen, und nutzen dazu das Port State Control (PSC – Hafenstaatkontrolle)-System der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO).

3. In Absatz 7.2.4.1.1 ADN („Begrenzung der beförderten Mengen“) wird der maximale Inhalt von Ladungsproben mit 500 ml pro Gefäß angegeben. Die Begrenzung auf 500 ml entspricht jedoch nicht den aktuellen Anforderungen, die auf ISO 13739:2020 – Verfahren für den Transport von Kraftstoffen auf Schiffe, für Schiffe zur Versorgung mit Brennstoffen (Bunkerboote) beruhen. In der Praxis werden an Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, Proben genommen und an Bord dieser Schiffe aufbewahrt, die diese 500 ml überschreiten. Die Norm wird von Lieferanten, Kunden, Käufern von Bunkerölen und Hafenbehörden befolgt.

 **I. Problem**

4. Die erwähnte Vorschrift zur Entnahme repräsentativer Heizölproben nach ISO 13739:2020 (zweite Ausgabe, 2020-02, gültig ab April 2022) besagt zwar, dass repräsentative Proben von Brenn-/Kraftstoffen genommen werden müssen, doch wird kein Mindestinhalt der Probe mehr vorgegeben, in der Praxis werden Proben von 1 Liter (l) genommen und an Bord der Schiffe aufbewahrt (gemäß 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 des ADN). Im Falle von Qualitätsproblemen werden nach der Übergabe der Brenn-/Kraftstoffe an ein Schiff zu Kontrollzwecken und zum Nachweis, dass der gelieferte Schiffsbrennstoff den gesetzlichen Vorschriften entspricht, Rückstellproben verwendet.

5. In Absatz 7.2.4.1.1 ADN wird ein maximaler Inhalt pro Gefäß von 500 ml angegeben. Gemäß Absatz 7.2.4.1.1 ADN ist die Anzahl der Ladungsproben auf 30 Gefäße begrenzt.

6. In Absatz 7.2.4.1.4 ADN: „An Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, darf die Anzahl Ladungsproben nach Absatz 7.2.4.1.1 von 30 auf maximal 500 erhöht werden“.

 **II. Vorschlag**

7. EBU/ESO schlägt vor, Absatz 7.2.4.1.4 ADN wie folgt zu ändern (Änderungen sind fett markiert, kursiv und unterstrichen):

„7.2.4.1.4. An Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, ***darf der maximale Inhalt pro Gefäß von Ladungsproben nach Absatz 7.2.4.1.1 auf maximal 1 Liter pro Gefäß erhöht werden. Die Gesamtmenge der Ladungsproben in Litern darf 250 Liter an Bord des Schiffes nicht überschreiten.“***.

 **III. Bemerkung**

8. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift des ADN an die Branchenpraxis und die Anforderungen der Hafenbehörden angeglichen.

9. Absatz 7.2.4.1.1 zweiter Spiegelstrich bleibt unverändert, sodass „[d]ie Gefäße […] den Verpackungsvorschriften in Teil 4 des ADR entsprechen und an Bord an einem bestimmten Platz innerhalb des Ladungsbereichs aufbewahrt und so aufgestellt werden [müssen], dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in den Aufstellungsraum austreten kann. Zerbrechliche Probeflaschen müssen mit geeigneten Polsterstoffen eingebettet werden.“.

10. Gemäß MARPOL Anlage VI Kapitel 3 Regeln 14 und 18 in Verbindung mit ISO 13739:2020 beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese gelieferten repräsentativen Schiffsbrennstoffproben ein Jahr. Nach Angaben von Vertretern des Bunkergewerbes wird die Gesamtmenge der Ladungsproben in Litern die Menge von 250 Liter pro Jahr nicht überschreiten.

11. Eine Erhöhung der Menge je Gefäß bis zu einer Menge von maximal 250 Litern wird sich verglichen mit den aktuellen Vorschriften nicht nachteilig auf die Sicherheit auswirken und wird die Stabilität dieser Schiffe verglichen mit den aktuellen Vorschriften nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie die Mindeststabilitätsanforderungen nicht erfüllen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/28 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5. [↑](#footnote-ref-2)